

19.01.2021

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält eine Schuldenbremse. Diese wurde im Rahmen der Föderalismuskommission II durch den verfassungsgebenden Gesetzgeber mit einer Reformierung der Art. 109 und Art 115 GG im Grundgesetz verankert. Sie Schuldenbremse sieht vor, dass die Bundesländer ab 2020 ohne Einnahmen aus Krediten auskommen müssen.

Nach Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG regeln die Länder die Umsetzung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden. Der Regelungsauftrag steht unter Vorbehalt eines förmlichen Gesetzes, wobei den Ländern ein materieller Gestaltungsspielraum zukommt.

Mehrere Bundesländer haben bereits entsprechende Regelungen in ihren Landesverfassungen verankert. Der Landtag Nordrhein-Westfalens hat bis heute keine Änderung der Landesverfassung vorgenommen, welche in dieser Hinsicht die Verfassung des Landes mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung bringt. Der Landtag hat außerdem aktuell nicht die Möglichkeit, gegen einen Verstoß bei der Schuldenbremse vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen zu klagen. Auch wenn die Möglichkeit besteht, den Auftrag des Grundgesetzes auf einfachgesetzlicher Ebene umzusetzen, ist doch der Weg einer Verfassungsänderung vorzuziehen. Dies allein schon deswegen, weil eine verfassungsrechtliche Klagemöglichkeit bei Umsetzung auf einfachgesetzlicher Ebene für den Landtag nicht besteht; denn er verfügt nicht über ein Klagerecht vor dem Bundesverfassungsgericht. Eine Überprüfung anhand der Landesverfassung ginge daher ins Leere. Darüber hinaus widersprechen Teile der Landesverfassung dem Grundgesetz, wenngleich dieses über dem Landesrecht steht.

Die Bundesregierung könnte gegen das Land bei einem Verstoß gegen die Schuldenbremse vorgehen.

B Lösung

Die Schuldenbremse muss in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankert werden.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW S. 860), wird wie folgt geändert:

Artikel 83 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Absatz 1 abgewichen werden. Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(4) Artikel 78 und 79 bleiben unberührt. Das Land berücksichtigt bei seiner Haushalts- und Finanzplanung seine Verantwortlichkeit für Haushaltsdefizite der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Artikel 109 Absatz 2 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 83

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen entsprechend den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in der Regel nur bis zur Höhe der Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(5) Absatz 1 gilt auch für

1. rechtlich unselbständige Sondervermögen des Landes,
2. Kredite, die für die Finanzierung staatlicher Aufgaben zur Umgehung von Absatz 1 durch selbstständige juristische Personen aufgenommen werden, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, wenn das Land für die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme entsteht,
3. finanzielle Transaktionen, die wie Kredite wirken und eine Umgehung von Absatz 1 bezwecken.

(6) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Bei der Aufnahme von Krediten nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Das Nähere regelt ein Gesetz, das insbesondere Bestimmungen über das Verfahren zur Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung in den Fällen des Absatzes 2, den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der zulässigen Kreditobergrenze durch ein Kontrollkonto sowie zur Ausgestaltung der Umgehungsverbote von Absatz 5 trifft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Dieser Gesetzentwurf versteht sich als Grundlage für die Wiederaufnahme der Diskussion für die Verankerung einer Schuldenbremse in der Landesverfassung. Er entspricht dem Formulierungsvorschlag aus dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Christian Waldhoff für den Landtag Nordrhein-Westfalen zu Rechtsfragen der Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Information 16/249). Dieses war Gegenstand der Verfassungskommission in der letzten Legislaturperiode.

Die antragstellende Fraktion wird nicht auf ihrem Formulierungsvorschlag bestehen. Aber es ist aus ihrer Sicht nicht hinnehmbar, dass das bevölkerungsreichste Bundesland die Vorgaben des Grundgesetzes nicht in seiner Landesverfassung verankert hat, um so zumindest den Geist des auch für NRW verbindlichen Grundgesetzes abzubilden. Die Landesverfassung sollte nicht im Widerspruch zum Grundgesetz stehen.

Die Schuldenbremse steht im Grundgesetz. Deshalb muss NRW seine Bundestreue darlegen und sie in seiner Verfassung verankern, auch um Widersprüchlichkeiten zwischen Landes- und Bundesrecht zu beseitigen. Das Grundgesetz gilt für alle Bundesländer in Deutschland. Ob man die Schuldenbremse befürwortet oder nicht, spielt im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle. Solange sie in der aktuellen Form im Grundgesetz verankert ist, muss sie auch in NRW umgesetzt werden. Sie zu ändern oder gar wieder abzuschaffen, ist Gegenstand einer völlig anderen Diskussion.

Der Landtag stellt darüber hinaus auf diesem Wege auch seine Rechte und seine Kontrollfähigkeit sicher. Eine Verankerung in der Landeshaushaltsordnung reicht nicht aus, da der Gesetzgeber diese mit dem Haushaltsgesetz einfach übergehen könnte, weil die Haushaltsordnung nach dem Gesetzesrang dem Haushaltsgesetz nicht vorgeht.

Gerade vor dem Hintergrund der jüngsten schuldenfinanzierten Ausgaben im Zuge der Corona-Krise muss der Landtag Nordrhein-Westfalen ein Signal für finanzielle Solidität senden. Zur Bewältigung der Corona-Krise hat der Landtag die Möglichkeit geschaffen, bis zu 25 Milliarden Euro an zusätzlichen Krediten aufzunehmen. Gerade mit dem Blick auf zukünftige Generationen muss die heutige Politikergeneration signalisieren, dass die Begleichung dieser Schulden nicht auf den St.-Nimmerleinstag verschoben wird und sie auch zeitnah wieder getilgt werden müssen.

Herbert Strotebeck
Christian Loose
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion